

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



31. Jahrgang

19. Juni 2025

Nr. 5

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Studierendenschaft

Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 11.06.2025	1
Finanzordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 11.06.2025	17
Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 11.06.2025	27

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat

Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (Satzung)

vom 11. Juni 2025

Aufgrund von § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 gibt sich die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina diese Satzung

Präambel.....	4
Erster Abschnitt - Die Studierendenschaft	4
Art. 1 Zugehörigkeit	4
Art. 2 Organe der Studierendenschaft	4
Art. 3 Inkompatibilitäten	4
Zweiter Abschnitt - Die Organe der Studierendenschaft	4
Erstes Kapitel - Das Studierendenparlament (StuPa)	4
Art. 4 Zusammensetzung.....	4
Art. 5 Aufgaben.....	5
Art. 6 Beginn und Ende der Wahlperiode	5
Art. 7 Einberufung.....	6
Art. 8 Präsidium	6
Art. 9 Ausschüsse.....	6
Art. 10 Beschlussfassung	7
Zweites Kapitel - Die Vollversammlung (VV).....	7
Art. 12 Aufgaben.....	7
Art. 13 Einberufung.....	7
Art. 14 Beschlussfassung	7
Art. 15 Leitung der VV	8
Drittes Kapitel - Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).....	8
Art. 16 Zusammensetzung.....	8
Art. 17 Aufgaben.....	8
Viertes Kapitel - Der Fachschaftsrat (FSR).....	8

Art. 18 Zusammensetzung.....	8
Art. 19 Aufgaben.....	8
Fünftes Kapitel - Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	9
Art. 20 Zusammensetzung.....	9
Art. 21 Vorstand des AStA	9
Art. 22 Berufungen in die Referate.....	9
Art. 23 Beginn und Ende der Wahlperiode.....	9
Art. 24 Aufgaben.....	10
Art. 25 Geschäftsstelle.....	10
Art. 26 Misstrauensvotum	10
Art. 27 Aufwandsentschädigung und Rechtsschutz	10
Sechstes Kapitel – Local und Student Board der European University Reform Alliance (ERUA).....	11
Art. 28 Zusammensetzung.....	11
Art. 29 Aufgaben.....	11
Siebentes Kapitel - Studentisches Mitglied im Präsidialkollegium	11
Art. 30 Verfahren zur Proposition für ein studentisches Mitglied im Präsidium und Anhörung des Präsidenten	11
Art. 31 Studentisches Mitglied im Präsidialkollegium	11
Dritter Abschnitt - Die Urabstimmung	12
Art. 32 Urabstimmung.....	12
Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen	13
Art. 33 Satzungsänderungen	13
Art. 34 Veröffentlichung und Bekanntmachung von Protokollen, Beschlüssen, Satzungen und Ordnungen.....	13
Art. 35 Amtsübergabe von AStA und StuPa-Präsidium.....	14
Art. 36 Anfechtung von Beschlüssen	14
Art. 37 Haushaltsjahr	14
Art. 38 Datenschutz	14
Art. 39 Rechtsaufsicht.....	14

Art. 40 Haftung	14
Art. 41 Finanzen	14
Art. 42 Vorrang der Satzung und der deutschen Sprache	15
Art. 43 Abstimmungen und Mehrheiten.....	15
Art. 44 Umlaufbeschlüsse	15
Art. 45 Personenwahlen.....	15
Art. 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	16

Präambel

Wir, die Studierenden der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), zusammengeschlossen in der verfassten Studierendenschaft, geben uns diese Satzung in dem Bestreben, am Leben und Wirken der Europa-Universität Viadrina teilzuhaben und autonom die Ziele und Interessen der Studierendenschaft zu vertreten sowie das Leben der Städte Frankfurt (Oder) und Stübice bereichernd mitzugestalten. Wir bekennen uns zu ihrem Gründungsauftrag, die Grenzen zwischen Menschen, Nationen und wissenschaftlichen Disziplinen zu überwinden. Unsere Aufgabe ist es, miteinander und voneinander zu lernen, um ein engeres Zusammenwachsen Europas aktiv mitzugestalten.

Erster Abschnitt - Die Studierendenschaft

Art. 1 Zugehörigkeit

Mitglieder der Studierendenschaft i.S.v. § 17 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) sind alle im Sinne der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina (EUV) ordentlich eingeschriebenen Studierenden.

Art. 2 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. das Studierendenparlament (StuPa);
 - b. die Vollversammlung (VV);
 - c. die Fachschaftsvollversammlungen (FVV);
 - d. die Fachschaftsräte (FSR) *und*
 - e. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Jedes Organ der Studierendenschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Jedes in Abs. 1 genannte Gremium hat in den anderen in Abs. 1 genannten Gremien Rede- und Antragsrecht.
- (4) Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina schafft im Rahmen der Mitgliedschaft der Europa-Universität Viadrina in der European Reform University Alliance (ERUA) ein Local Board (LB), welche zwei Studierende für das Student Board (SB) vorschlägt und die durch das StuPa bestätigt werden.

Art. 3 Inkompatibilitäten

Jede*r Studierende darf ausschließlich stimmberechtigtes Mitglied in einem der in Art. 2 Abs. 1 lit. a, d und e genannten Organ oder Unterorgane oder in einem der Wahlorgane der Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (WO) tätig sein.

Zweiter Abschnitt - Die Organe der Studierendenschaft

Erstes Kapitel - Das Studierendenparlament (StuPa)

Art. 4 Zusammensetzung

- (1) Das StuPa setzt sich aus 21 Abgeordneten zusammen. Diese werden nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 S. 1 und 2 BbgHG i. V. m. § 68 BbgHG gewählt. Das Nähere regelt die WO.

Sind nicht alle Sitze besetzt, gilt die Anzahl der gewählten Abgeordneten als satzungsgemäße Anzahl.

- (2) Das StuPa ist das höchste Beschlussorgan der Studierendenschaft. Beschlüsse des StuPa, die mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder getroffen werden, heben widersprechende Beschlüsse der VV auf, ausgenommen davon ist ein Beschluss nach Art. 6 Abs. 2 lit. b.
- (3) Die Abgeordneten sind verpflichtet, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen und sollen in mindestens einem Ausschuss aktiv mitwirken. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen kann das StuPa Abgeordnete mit absoluter Mehrheit ihres Mandates entheben. Das Nähere regelt die GO-StuPa.

Art. 5 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des StuPa richten sich nach § 17 Abs. 1 S. 4 und 5 BbgHG, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Ansonsten sind Aufgaben des StuPa insbesondere:
 - a. Grundsatzentscheidungen über aktuelle Belange der Studierendenschaft;
 - b. Beschluss des Haushaltplanes der Studierendenschaft, das Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (FO);
 - c. die Festlegung der Höhe des Beitrags der Mitglieder der Studierendenschaft;
 - d. die Festlegung der Höhe der Zuwendungen an die Organe der verfassten Studierendenschaft;
 - e. Verfügung über das Vermögen der Studierendenschaft, soweit der Betrag die Höhe von 1.500,00 EUR übersteigt;
 - f. Beschlussfassung über den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - g. Wahl und Abwahl der Mitglieder des AStA;
 - h. Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des AStA;
 - i. Entlastung der Mitglieder des AStA;
 - j. Wahl und Abwahl eines vom StuPa entsendeten Mitglieds im Vorstand des USC;
 - k. Bestätigung der Mitglieder des SB der ERUA;
 - l. die Erstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 - m. Beschlussfassung über eine Proposition eines studentischen Mitglieds im Präsidialkollegium;
 - n. Wahl von zwei studentischen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Frankfurt (Oder) *und*
 - o. Zusammenschlüsse in Organisationen mit Vertretungen anderer Hochschulen und die Mitgliedschaft in Verbänden.
- (2) Das StuPa erlässt eine Wahlordnung, Finanzordnung und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina und ist für dessen Veränderungen zuständig.
- (3) Die Rechnungsprüfung des AStA ist Aufgabe des StuPa. Das StuPa kann die Rechnungsprüfung an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen delegieren.
- (4) Zur Rechnungsprüfung kann das StuPa abweichend von Abs. 3 auch einen Rechnungsprüfungsausschuss einberufen. Dazu wählt es zwei Studierende in den Rechnungsprüfungsausschuss, die nicht gewählte oder berufene Mitglieder des AStA sein und gewesen sein dürfen. Für die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gilt die WO entsprechend. Die Wahl ist zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt zu geben. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet dem StuPa über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Geschäftsführung Bericht. Das StuPa beschließt auf dieser Grundlage über die finanzielle Entlastung des AStA.

Art. 6 Beginn und Ende der Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode des StuPa beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (2) Die Wahlperiode endet außerdem:

- a. bei Selbstauflösung des StuPa;
 - b. bei Auflösung durch Misstrauensvotum der VV mit 2/3-Mehrheit, wobei mind. 10 vom Hundert der Studierendenschaft anwesend sein muss oder
 - c. wenn weniger als die Hälfte der Sitze des StuPa besetzt sind.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen, dabei ist ein Termin zu wählen, der innerhalb der Vorlesungszeit liegt. Das so gewählte StuPa bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Sinne des Abs. 1 im Amt.
- (4) Das StuPa ist im Rahmen der kommissarischen Amtsübernahme für die Durchführung der Neuwahlen zuständig. In den Fällen des Abs. 2 lit. c ist die Neuwahl durch den AStA durchzuführen.
- (5) Im Rahmen der kommissarischen Amtsübernahme bis zur Neukonstituierung eines neuen StuPa im Sinne des Abs. 3 sind lediglich die gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere auch die Wahrnehmung der Fragestunde für Studierende und der Berichte der Organe der Studierendenschaft, die Abstimmung über die Quartalsberichte des AStA sowie der Beschluss von (Nachtrags-)Haushalten und Beitragsordnungen.

Art. 7 Einberufung

- (1) Das StuPa tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat sowie bei Bedarf. Der*Die Präsident*in lädt unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Darüber hinaus muss es auf Antrag:
- a. des AStA;
 - b. 1/5 der Abgeordneten der satzungsgemäßen Mitglieder;
 - c. einer Fraktion;
 - d. der VV;
 - e. eines Ausschusses des StuPa oder
 - f. der Rechtsaufsicht
- durch den* die Präsident*in des StuPa einberufen werden.
- (3) Das StuPa tagt grundsätzlich öffentlich. Davon kann bei Personal- und Finanzangelegenheit abgewichen werden. Zudem kann ebenfalls bei anderen Angelegenheiten vom Grundsatz der Öffentlichkeit abgewichen werden, wenn dies dem Wohl der Studierendenschaft dient.
- (4) Findet die Sitzung des StuPa während der Vorlesungszeit statt, müssen zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung mindestens drei Tage liegen. Findet die Sitzung des StuPa während der vorlesungsfreien Zeit statt, müssen zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung mindestens fünf Tage liegen. Ort und Zeit der Sitzung müssen zumutbar sein. Die Geschäftsordnung kann eine Ausnahmeregelung enthalten, die eine kürzere Ladungsfrist vorsieht.

Art. 8 Präsidium

- (1) Das StuPa wählt sich zu Beginn der Wahlperiode aus seiner Mitte eine*n Präsident*in, eine*n Vizepräsident*in und die Schriftführung.
- (2) Die Bezeichnung Präsident*in und Vizepräsident*in stehen ausschließlich dem StuPa zu und dürfen von keinem anderen der Organe der Studierendenschaft verwendet werden.
- (3) Der*Die Präsident*in vertritt das StuPa nach außen und führt seine Geschäfte.

Art. 9 Ausschüsse

- (1) Das StuPa ist verpflichtet, einen Haushalts- und Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss sowie einen hochschulpolitischen Ausschuss zu bilden. Weitere Ausschüsse können gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und Beschlussfassung des StuPa vor.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Abgeordnete des StuPa sein.

- (4) Sachkundige Studierende können als Mitglieder der Ausschüsse hinzugezogen werden. Die Sachkunde ist gegeben, wenn die Studierenden aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung oder beruflichen oder ehrenamtlichen Erfahrung über hinreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 10 Beschlussfassung

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das StuPa gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes durch die Sitzungsleitung festgestellt wird. Die Beschlussunfähigkeit ist durch die Sitzungsleitung festzustellen, wenn weniger $\frac{1}{4}$ der Abgeordneten anwesend sind.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa erforderlich:
 - a. bei Selbstauflösung des StuPa;
 - b. bei Beschluss und Änderungen dieser Satzung;
 - c. bei Beschluss und Änderungen der GO-StuPa;
 - d. bei Beschluss und Änderungen der Wahlordnung der Studierendenschaft;
 - e. bei Beschluss und Änderungen der Finanzordnung der Studierendenschaft *und*
 - f. bei Beschluss und Änderungen der Beitragsordnung.

Zweites Kapitel - Die Vollversammlung (VV)

Art. 11 Zusammensetzung

Die Vollversammlung (VV) setzt sich aus den Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen.

Art. 12 Aufgaben

Die Aufgaben der VV richten sich nach § 17 Abs. 1 BbgHG, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft.

Art. 13 Einberufung

- (1) Die VV tritt mindestens einmal im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres (akademisches Jahr) zusammen. Sie ist vom AStA mindestens 10 Vorlesungstage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die VV darf nur in der Vorlesungszeit einberufen werden.
- (2) Wird von 5 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Einberufung der VV verlangt, muss der AStA die VV binnen 20 Vorlesungstagen einberufen.
- (3) Die VV tagt öffentlich.

Art. 14 Beschlussfassung

- (1) Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann die nächste VV innerhalb von vier Wochen einberufen werden, unter Beachtung der Vorgaben des Art. 13 Abs. 1. Sie ist beschlussfähig, wenn sie

ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

- (3) Die Beschlüsse der VV haben grundsätzlich einen empfehlenden Charakter. Das StuPa muss in diesem Fall auf der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beschlussempfehlung des VV einen Beschluss fassen. Bei Ablehnung der Empfehlung ist eine Begründung durch das Präsidium beizufügen.
- (4) Bei Nichtbeschlussfähigkeit der VV ist diese als Informationsveranstaltung durchzuführen. Auch bei Nichtbeschlussfähigkeit ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen und vom AStA zu veröffentlichen.

Art. 15 Leitung der VV

Die Sitzungsleitung obliegt dem*der Präsident*in des StuPa bis eine Person zur Vollversammlungsleitung gewählt wird. Die Amtszeit der Vollversammlungsleitung endet mit dem Schluss der VV.

Drittes Kapitel - Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

Art. 16 Zusammensetzung

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. Die Mitglieder der Fachschaft bilden die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Auf die FSVV sind die Bestimmungen über die VV sinngemäß anzuwenden, sofern die Satzung der Fachschaft nichts anderes regelt. In dieser kann das prozentuale Quorum der Beschlussfähigkeit geändert werden. Das Quorum muss dabei mindestens 3 vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft betragen. Bei Wiederholungssitzungen muss das Quorum mindestens 1 vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft betragen. Das Aufheben des Quorums ist unzulässig.
- (2) Die FSVV ist das höchste Organ der Fachschaft.

Art. 17 Aufgaben

- (1) Die FSVV beschließt eine Satzung der Fachschaft (SFS) und eine Finanzordnung der Fachschaft (FOFS). Die FSVV ist für die Änderung zuständig.
- (2) Änderungen der SFS und der FOFS sind dem StuPa auf der nächstmöglichen Sitzung durch den FSR anzuzeigen.

Viertes Kapitel - Der Fachschaftsrat (FSR)

Art. 18 Zusammensetzung

Die Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat (FSR). Das Nähere regelt die WO.

Art. 19 Aufgaben

- (1) Der FSR vertritt die Studierenden der Fachschaft und erfüllt die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 17 Abs. 1 BbgHG auf Ebene dieser Fachschaft, insbesondere in Fragen von Forschung und Lehre.
- (2) Hinsichtlich der Zuweisung der Studierenden der European New School (ENS) zu den Fachschaftsräten ist der fakultätsbezogene Status beim Dezernat für studentische Angelegenheiten (Dezernat I) maßgeblich.

Fünftes Kapitel - Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Art. 20 Zusammensetzung

- (1) Der AStA setzt sich aus folgenden Referaten zusammen:
 - a. Referat für Finanzen;
 - b. Referat für Gesundheit und Sport;
 - c. Referat für Hochschulpolitik und Studierendeninitiativen;
 - d. Referat für Internationales und Sprachen;
 - e. Referat für Kultur und politische Bildung;
 - f. Referat für Mobilität und Nachhaltigkeit;
 - g. Referat für Repräsentanz;
 - h. Referat für Soziales und Antidiskriminierung *und*
 - i. Referat für Verwaltung und Digitalisierung.
- (2) Die Referent*innen des AStA werden vom StuPa gewählt.
- (3) Die grundsätzliche Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Referate kann das StuPa festlegen.

Art. 21 Vorstand des AStA

- (1) Der Vorstand des AStA besteht aus dem Referat für Repräsentanz, dem Referat für Verwaltung und Digitalisierung sowie dem Referat für Finanzen. Der Vorstand kann durch das StuPa um ein zusätzliches Referat erweitert werden.
- (2) Der*Die Referent*in für Repräsentanz leitet den AStA und vertritt ihn nach außen, sollte dieses Referat nicht besetzt sein übernimmt der*die Referent*in für Verwaltung und Digitalisierung. Er*Sie trägt dafür Sorge, dass die gewählten Mitglieder des AStA ihre satzungsgemäßen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Sofern es erforderlich sein sollte, kann der*die Referent*in den Mitgliedern des AStA auch referatsfremde Aufgaben übertragen.
- (3) Zeichnungsberechtigt ist jedes der Vorstandsmitglieder des AStA.

Art. 22 Berufungen in die Referate

- (1) Der AStA kann weitere Studierende in die Referate berufen. Die Berufenen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitgliedschaft im StuPa ist mit einer Tätigkeit als berufenes Mitglied des AStA unvereinbar. Die Berufung in ein Referat ist durch das StuPa mit absoluter Mehrheit zu bestätigen.
- (2) Ausgenommen von einer Bestätigung durch das StuPa ist die Pflichtberufenenstelle für Öffentlichkeitsarbeit, die dem Referat für Repräsentanz untergeordnet ist.

Art. 23 Beginn und Ende der Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des AStA findet eine Nachwahl statt. Die Amtszeit der nachgewählten AStA-Mitglieder beginnt mit Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des Restes der Wahlperiode nach S. 1. Die Wahlperiode für ein Mitglied des AStA endet auch mit dem Beschluss des StuPa, diesem Mitglied des AStA das Misstrauen auszusprechen. Das Nähere regelt die WO.
- (2) Sollten für die Neubesetzung eines Referates vor Beginn einer neuen Wahlperiode oder nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des AStA keine Personen kandidieren oder wird vom StuPa keine der Personen gewählt, ist das bisherige ordentlich gewählte Mitglied des AStA verpflichtet, das Referat kommissarisch weiterzuführen. Dies gilt nicht, wenn das Misstrauen gegenüber der Person, die das Referat geführt hat, ausgesprochen worden ist. Die Verpflichtung zur kommissarischen Weiterführung endet mit der Annahme der Wahl durch ein neu gewähltes Mitglied des AStA, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Wahlperiode.

- (3) Mitglieder des StuPa, die sich für ein Referat des AStA bewerben, sind von jeglicher Mitwirkung bei der Wahl zu diesem Referat ausgeschlossen. Sie sind in Bezug auf das gesamte Wahlverfahren zu diesem Referat ab dem Zeitpunkt der Bewerbung wie als dem StuPa nicht angehörig zu behandeln.

Art. 24 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des AStA richten sich nach § 17 Abs. 1 S. 4 und 5 BbgHG, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Ansonsten sind Aufgaben des AStA insbesondere:
- a. die rechtliche Vertretung der Studierendenschaft nach außen;
 - b. die Außenvertretung der Studierendenschaft, insbesondere in aktuellen hochschulpolitischen Fragen;
 - c. Fragen der Verwaltung, insbesondere der Verwaltungsorganisation, der verfassten Studierendenschaft, die Aufstellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, das Nähere regelt die FO;
 - d. die allgemeine laufende Finanzwirtschaft der Studierendenschaft;
 - e. die Einberufung und Organisation der VV *und*
 - f. die Führung des Archivs der VV, des StuPa und des AStA.
- (2) Weiterhin richten sich die Aufgaben des AStA und der einzelnen Referate nach der Richtlinie zur Aufgabenverteilung im AStA (RL-AStA).
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat sich der AStA regelmäßig mit dem StuPa abzustimmen.

Art. 25 Geschäftsstelle

Der AStA unterhält eine Geschäftsstelle.

Art. 26 Misstrauensvotum

- (1) Das StuPa kann gegen den gesamten AStA mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Abgeordneten des StuPa ein konstruktives Misstrauensvotum für den Vorstand durchführen.
- (2) Das StuPa kann einzelnen Mitgliedern des AStA mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall finden binnen vier Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode statt. Das StuPa hat nach Ablauf der vier Wochen eine*n Studierende*n mit der Wahrnehmung des Referats zu beauftragen. Kommt das StuPa dieser Verpflichtung nicht nach, geht die Verantwortung für die Beauftragung einer Person auf die Rechtsaufsicht (EUV) über. Näheres regelt die WO.
- (3) Vor Ausspruch des Misstrauens ist dem AStA bzw. dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 27 Aufwandsentschädigung und Rechtsschutz

- (1) Die Mitglieder des AStA erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die entsprechende Entschädigungsordnung.
- (2) Mit der absoluten Mehrheit seiner Abgeordneten kann das StuPa die Aufwandsentschädigung einzelner Mitglieder des AStA zeitweilig kürzen oder aussetzen. Dies kann auf Antrag von fünf Abgeordneten, einer Fraktion oder des AStA geschehen. Die Kürzung oder Aussetzung erfolgt auf Grund wiederholter Verletzung der Pflichten. Zuvor sind der AStA und das betroffene Mitglied des AStA zu einer Anhörung einzuladen.
- (3) Jedem Mitglied des AStA kann auf Beschluss des StuPa Rechtsschutz in Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden. Dies gilt nicht für Misstrauensvoten und nach Abs. 2 gefasste Beschlüsse.

Sechstes Kapitel – Local und Student Board der European University Reform Alliance (ERUA)

Art. 28 Zusammensetzung

- (1) Alle Studierenden, die im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden, sind Mitglied im Local Board (LB).
- (2) Die LB General Assembly tritt spätestens am 15. Juli eines Jahres zusammen und wählt auf ihrer Sitzung zwei Personen für das Student Board (SB). Näheres regelt die WO.

Art. 29 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder der SB vertreten die Interessen der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina in dem SB der ERUA. Diesen Mitgliedern steht ein Rederecht in den Organen der Studierendenschaft zu.
- (2) Die Mitglieder des LB nehmen die Aufgaben wahr, die sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 7 BbgHG sowie den Zielen der ERUA ergeben.

Siebentes Kapitel - Studentisches Mitglied im Präsidialkollegium

Art. 30 Verfahren zur Proposition für ein studentisches Mitglied im Präsidium und Anhörung des Präsidenten

- (1) Der*Die Präsident*in des StuPa beruft spätestens in einer Sitzung im November einen nichtöffentlichen Sitzungsteil ein. Folgend werden die Vorschläge, die spätestens in einer Sitzung im Oktober vorgebracht werden müssen, zur Proposition diskutiert. Anschließend wird die Proposition mit bis zu drei Namen in empfohlener Reihenfolge erarbeitet. Es kann auch auf eine Reihenfolge verzichtet werden.
- (2) Voraussetzungen für die Nennung auf der Proposition sind:
 - a. nennenswerte Gremienerfahrung an der EUV;
 - b. das erste oder höhere Fachsemester beendet hat;
 - c. Volljährigkeit;
 - d. Mindestdauer des weiteren Studiums an der EUV in Höhe der Amtszeit;
 - e. aktuelle Einschreibung an der EUV (Immatrikulation) *und*
 - f. Einverständnis über die Annahme der Proposition.Von lit. d kann unter besonderen Umständen durch einfachen Mehrheitsbeschluss abgewichen werden.
- (3) Folgend wird das Ergebnis durch den*die Präsident*in des StuPa öffentlich bekannt gegeben und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Das Präsidium des StuPa unterbreitet die Proposition dem*der Präsident*in der EUV unverzüglich.
- (5) Sollte das StuPa keine Einigkeit über die Nominierungen erzielen können oder keine geeigneten Kandidaten benannt haben, unterbreitet der AStA im Anschluss einen Vorschlag an das StuPa. Das StuPa ist dazu verpflichtet die Nominierung des AStA an den*die Präsident*in der EUV unverzüglich vorzulegen.

Art. 31 Studentisches Mitglied im Präsidialkollegium

- (1) Das studentische Mitglied im Präsidialkollegium hat Rederecht.
- (2) Das studentische Mitglied im Präsidialkollegium ist wie ein*e ständige*r Gäst*in zu allen StuPa-Sitzungen zu laden.

Dritter Abschnitt - Die Urabstimmung

Art. 32 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung dient zur Entscheidung konkreter Fragestellungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft. Diese Fragen dürfen nach ihrer verbindlichen Beantwortung durch die Urabstimmung für ein Jahr kein Gegenstand eines Beschlusses der VV sein. Entscheidungen, die direkt den Haushalt ändern oder betreffen, können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein. Alle Studierenden der Europa-Universität Viadrina sind zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Die Urabstimmung bindet die Organe der Studierendenschaft, wenn 12,50 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat die Urabstimmung lediglich empfehlenden Charakter. Das StuPa muss in diesem Fall auf der nächsten ordentlichen Sitzung einen Beschluss über die den Gegenstand der Urabstimmung bildende Frage fassen.
- (3) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft;
 - b. auf mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss des StuPa;
 - c. auf mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss des AStA oder
 - d. auf Verlangen aller Fachschafträte.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des S. 1 ist bei der Wahlleitung nachzuweisen.

- (4) Die Urabstimmungsfrage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Antragstellenden werden bei der Formulierung der Frage durch die Wahlleitung und das Präsidium des StuPas beraten.
- (5) Die Studierendenschaft ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Urabstimmung über diese durch den AStA zu informieren. Der AStA ist hierbei für die Erarbeitung und Darlegung der für die Entscheidung wesentlichen Informationen zuständig. Sofern die Urabstimmung auf Grund eines Beschlusses des AStA durchgeführt wird, ist für die Erarbeitung und Darlegung der für die Entscheidung wesentlichen Informationen das Präsidium des StuPa zuständig.
- (6) Den Antragstellenden ist es gestattet, eine Begründung für eine der beiden Beantwortungsmöglichkeiten zusammen mit den Informationen über die Urabstimmung zu veröffentlichen. Sofern dieses Recht wahrgenommen wird, beauftragt das StuPa durch Beschluss einen Studierenden, eine Fraktion im StuPa, einen Ausschuss oder einen Fachschaftrat, die entgegengesetzte Begründung zeitgleich zu veröffentlichen. Die maximale Länge der Begründungen bestimmt die Wahlleitung.
- (7) Die Urabstimmung muss von Montag bis Freitag einer Woche in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Sie darf nicht in der ersten und letzten Vorlesungswoche stattfinden. Sofern dies nach Art und Dringlichkeit des Abstimmungsgegenstandes möglich ist, sollten Urabstimmungen möglichst zeitgleich zu den Wahlen stattfinden. Auf die Möglichkeit der Briefabstimmung ist gesondert hinzuweisen.
- (8) Für die Durchführung der Urabstimmung sind die Wahlleitung und die Wahlkommission zuständig. In Streitfragen kann die Wahlprüfungskommission angerufen werden. Die WO gilt entsprechend.
- (9) Eine Anfechtung der Urabstimmung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Ergebnisses mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Präsidium des StuPa möglich. Über die Anfechtung entscheidet das StuPa. Näheres regelt Art. 36 dieser Satzung.

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

Art. 33 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch das StuPa geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Anzahl der Abgeordneten des StuPa.
- (3) Für eine Sitzung des StuPa, auf der die Satzungsänderung beschlossen werden soll, müssen zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung mindestens sieben Tage liegen.
- (4) Der Satzungsänderungsantrag ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung allen Abgeordneten schriftlich zuzuleiten sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Studierendenschaft bekannt zu machen.
- (5) Redaktionelle und inhaltliche Änderungen der Satzung auf Verlangen der Rechtsaufsicht oder auf Grund von Gesetzesänderungen sind durch das Präsidium des StuPa unverzüglich umzusetzen. Das StuPa sowie die Rechtsaufsicht ist von den Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 34 Veröffentlichung und Bekanntmachung von Protokollen, Beschlüssen, Satzungen und Ordnungen

- (1) Protokolle der Organe der Studierendenschaft sind unverzüglich nach deren Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Angabe des Datums durch Einstellen in das Internet zu erfolgen. Anträge sind dem Protokoll anzuhängen, es sei denn, es handelt sich um Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrag).
- (2) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind zusätzlich in einem Beschlussbuch, welches jedes Organ zu führen hat, spätestens an dem Tag der nachfolgenden Sitzung, in der sie gefasst wurden, aufzulisten. Die Auflistung hat durch Einstellen in das Internet zu erfolgen. Sämtliche Beschlüsse sind im Beschlussbuch aufzulisten, es sei denn, es handelt sich um einen GO-Antrag.
- (3) Das Beschlussbuch nach Abs. 2 ist fortlaufend zu führen und enthält mindestens:
 - a. die laufende Nummer des Beschlusses in der Wahlperiode;
 - b. die Antragsstellenden;
 - c. den genauen Wortlaut des Antrags und den genauen Wortlaut des Beschlusses;
 - d. das Datum, an dem der Beschluss gefasst wurde bzw. den Verweis auf das Protokoll der Sitzung *und*
 - e. das Abstimmungsergebnis.Sofern durch den Beschluss über finanzielle Mittel eines Organs der Studierendenschaft oder der Studierendenschaft verfügt wird, sind, sofern es nicht aus dem Wortlaut des Antrags oder des Beschlusses hervorgeht, Begünstigte, Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel und deren Verwendungszweck anzugeben.
- (4) Die Protokolle sind zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Abs. 1 dem AStA in digitaler Form für das Archiv der Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen. Das Beschlussbuch ist nach dem Ende der Wahlperiode dem AStA in gleicher Form zuzustellen.
- (5) Für rechtliche Wirkungen durch Beschlüsse der Organe, die Dritte begünstigen oder belasten können, ist der Inhalt des veröffentlichten Beschlussbuches und der Zeitpunkt in den amtlichen Bekanntmachungen der EUV maßgebend.
- (6) Die Satzung der Studierendenschaft sowie Beitrags-, Finanz- und Wahlordnungen, welche vom StuPa erlassen und geändert werden, sind auszufertigen und in der Amtlichen Bekanntmachung der EUV bekannt zu machen.
- (7) Die Übereinstimmung von Anträgen und Beschlüssen zu Satzungen und Ordnungen, welche durch das StuPa gefasst werden, sind von einem Mitglied des StuPa durch Unterschrift und Stempelung zu bestätigen. Die ausgefertigten Fassungen der Satzung und Beitrags-,

Finanz- und Wahlordnungen werden im Justizariat der Europa-Universität Viadrina aufbewahrt.

- (8) Die Satzung der Studierendenschaft und die durch das StuPa erlassenen Ordnungen sind im AStA-Büro zu archivieren.

Art. 35 Amtsübergabe von AStA und StuPa-Präsidium

- (1) Im Sinne einer kontinuierlichen Fortführung der Arbeit des StuPa-Präsidiums und der AStA-Mitglieder, sind diese dazu verpflichtet, eine umfassende Übergabe und Einarbeitung durchzuführen. Zur kontinuierlichen Fortführung dieser Arbeit sollen auch regelmäßige Treffen mit der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft wahrgenommen werden.
- (2) Die Amtsübergabe schließt einen Rückblick auf die vergangene Wahlperiode und eine Evaluation dieser inklusive eines Berichts über die Umsetzung von Beschlüssen ein. Die laufenden Geschäfte, insbesondere Informationen und Unterlagen zu wahlperiodenübergreifenden Projekten und den Finanzen sowie Zugangsdaten sind vollständig zu übergeben.
- (3) Bei der Nachwahl einzelner Mitglieder des AStA oder des StuPa-Präsidiums ist eine vollständige Amtsübergabe und Einarbeitung zu gewährleisten.

Art. 36 Anfechtung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft können schriftlich beim Präsidium des StuPa angefochten werden. Die Anfechtung muss spätestens 14 Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses eingehen.
- (2) Das StuPa kann einen Beschluss nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten aufheben. Davor soll der Rechtsausschuss angehört werden.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind jedes Organ der Studierendenschaft, eine Fraktion, fünf Abgeordnete des StuPa oder 30 Studierende.

Art. 37 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art. 38 Datenschutz

Den Organen der Studierendenschaft ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Art. 39 Rechtsaufsicht

Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des*der Präsident*in der EUV, § 17 Abs. 2 S. 3 BbgHG.

Art. 40 Haftung

- (1) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Amtsführung haftet die Studierendenschaft für das rechts- und pflichtwidrige Verhalten ihrer gewählten und berufenen Vertreter.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur ihr Vermögen.
- (3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen, haften der Studierendenschaft für den dadurch entstandenen Schaden, § 839 BGB.

Art. 41 Finanzen

- (1) Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Höhe des Studierendenbeitrages bedürfen der Genehmigung des*der Präsident*in der EUV, § 17 Abs. 5 S. 1 BbgHG.

- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht das Recht zu, sich jederzeit über das Finanzgebaren des AStA zu informieren. Näheres regelt die FO.
- (3) Der AStA legt dem StuPa den Jahresabschluss nach dessen Fertigstellung, spätestens aber zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, welches den zu erstellenden Jahresabschluss umfasst, vor. Der AStA legt außerdem dem Finanzausschuss des StuPa einen Haushaltszwischenbericht für die Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag im Februar des laufenden Haushaltsjahres vor, spätestens bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres.

Art. 42 Vorrang der Satzung und der deutschen Sprache

- (1) Dieser Satzung widersprechende Regelungen der Organe der verfassten Studierendenschaft sind nichtig. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei widersprechenden Regelungen zwischen Rechtstexten, die in der deutschen Sprache verfasst worden sind und denen, die in eine andere Sprache übersetzt worden sind, ist stets die Fassung in deutscher Sprache vorrangig.

Art. 43 Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich bei Anwesenheit der Abstimmungsberechtigten durchzuführen.
- (2) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung oder die jeweilige Satzung bzw. Geschäftsordnung des Organs oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ist. Absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der satzungsgemäß möglichen Stimmen ist.
- (5) 2/3-Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Nein-Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (6) Stimmgleichheit verneint die Frage.

Art. 44 Umlaufbeschlüsse

- (1) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind generell zulässig, solange keine der Ausnahmen des Abs. 3 einschlägig ist oder innerhalb der Abstimmungsfrist ein Widerspruch eingeht.
- (2) Der Beschluss muss allen Abgeordneten zugehen. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens 24 Stunden und maximal 72 Stunden. Sie ist im konkreten Fall vom Präsidium oder dem Vorstand eines Organs der Studierendenschaft festzulegen. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Abstimmungsbekundungen unzulässig. Der Beschluss gilt als gefasst bei der Zustimmung der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.
- (3) Ausgeschlossen sind Umlaufbeschlüsse bei:
 - a. Personenwahlen;
 - b. finanziell wirksamen Anträgen *und*
 - c. Anträgen, welche einer 2/3-Mehrheit bedürfen.
- (4) Ein Umlaufverfahren muss im Protokoll der nachfolgenden Sitzung erwähnt werden.
- (5) Als Datum der Beschlussfassung gilt das Datum der letzten Abstimmungsbekundung innerhalb der nach Abs. 2 festgelegten Frist.

Art. 45 Personenwahlen

- (1) Bei Wahlen von Personen durch ein Organ der Studierendenschaft ist grundsätzlich die absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Organs erforderlich. Bei der VV genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Kandidiert eine Person für ein Amt, benötigt sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen. Erreicht sie diese im ersten Wahlgang nicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem zweiten Wahlgang benötigt die kandidierende Person die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des wählenden Organs.
- (3) Kandidieren zwei oder mehr Personen für ein Amt, bedarf ein*e Einzelkandidat*in im ersten Wahlgang einer absoluten Mehrheit. Erreicht keine Person die absolute Mehrheit, findet zwischen den zwei Personen mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ein Organ der Studierendenschaft ist jederzeit berechtigt, durch Beschluss mit der in Abs. 1 genannten Mehrheit das Wahlverfahren zu beenden und eine Neuausschreibung vorzunehmen.
- (5) Personenwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (6) Die Wahlen werden durch die Wahlleitung der Studierendenschaft durchgeführt. Diese ist auch für die ordnungsgemäße Dokumentation des Wahlvorgangs verantwortlich. Die Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft können hiervon Abweichungen vorsehen.
- (7) Abs. 1 bis 6 finden keine Anwendung auf die Wahl des StuPa und der Fachschaftsräte.

Art. 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Finanzordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (FO)

vom 11. Juni 2025

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft
der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Abschnitt 1 - Allgemeines	19
§ 1 Geltungsbereich	19
§ 2 Finanzierung / Beiträge.....	19
§ 3 Vermögen der Studierendenschaft	19
Abschnitt 2 - Referat für Finanzen	19
§ 4 Einrichtung und Wahl.....	19
§ 5 Aufgaben.....	20
Abschnitt 3 - Aufstellung und Inkrafttreten des Haushaltsplanes.....	20
§ 6 Haushaltsjahr	20
§ 7 Aufstellung des Haushaltsplanes	20
§ 8 Inkrafttreten des Haushaltsplanes und Veröffentlichung	21
§ 9 Vorläufige Haushaltsführung	21
§ 10 Nachtragshaushalt	21
§ 11 Verantwortlichkeit für den Haushalt.....	21
Abschnitt 4 - Verwendung der Haushaltsmittel	22
§ 12 Grundsätze	22
§ 13 Haushaltssperre	22

§ 14 Zuwendungen an Fachschaften	22
§ 15 Projekt- und Initiativenförderung	23
§ 15a Rückerstattung	23
§ 16 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.....	23
§ 17 Rücklagen	23
§ 18 Kredite, Gewährleistungen	24
§ 18a Aufwandsentschädigungen	24
§ 18b Erstattung von Reisekosten	24
§ 18c Zahlungsmodalitäten	25
Abschnitt 5 - Kassen- und Bankwesen	25
§ 19 Kassenführung	25
§ 20 Bankführung.....	25
Abschnitt 6 - Buchführung / Jahresabschluss.....	26
§ 21 Buchführung.....	26
§ 22 Jahresabschluss	26
§ 23 Rechnungsprüfung.....	26
§ 24 Entlastung	26
Abschnitt 7 - Schlussvorschriften.....	26
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	26

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (FO) regelt die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV). Entsprechend gelten § 106 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO), das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) und die Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (Satzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Finanzordnung gilt für die Organe der Studierendenschaft und deren Finanzgeschäfte mit Ausnahme der Vollversammlung (VV) und den Fachschaftsvollversammlungen (FSVV).
- (3) Der Haushaltsplan berechtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.

§ 2 Finanzierung / Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft finanziert sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß § 17 Abs. 4 BbgHG, von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln und Spenden. Ausschließlich der AStA ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit erforderlich ist.
- (3) Die Höhe des Beitrags ist nach dem erwarteten Finanzbedarf der Studierendenschaft im künftigen Haushaltsjahr zu ermitteln. Die Beitragshöhe ist in einer vom Studierendenparlament (StuPa) zu erlassenden Beitragsordnung festzusetzen, die der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht bedarf.
- (4) Keines der Organe der verfassten Studierendenschaft darf sich bei seinem Handeln ausschließlich von einer Gewinnerzielungsabsicht leiten lassen.

§ 3 Vermögen der Studierendenschaft

- (1) Der AStA verwaltet das Vermögen der Studierendenschaft nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung. Die anderen Organe der Studierendenschaft verwalten das Vermögen in ihrem Bereich unter der Aufsicht des AStA.
- (2) Das Vermögen der Studierendenschaft ist im Rahmen der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung zu verwenden. Die Verwendung des Vermögens ist im Haushaltsplan der Studierendenschaft niederzuschreiben. Die Fachschaften sollen dem StuPa sowie dem AStA eigene Pläne über voraussichtliche Einnahmen und über die geplante Verwendung der Mittel zur Kenntnisnahme vorlegen.
- (3) Angeschafftes Inventar ist Eigentum der Studierendenschaft und als solches in einem Inventarverzeichnis zu registrieren.

Abschnitt 2 - Referat für Finanzen

§ 4 Einrichtung und Wahl

- (1) Das StuPa richtet ein Referat für Finanzen im AStA ein. Die Wahl wird gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (WO) durchgeführt.
- (2) Bei Amtsübernahme hat der*die Referent*in für Finanzen gegenüber dem StuPa zu erklären, dass ihm*ihr die Finanzordnung bekannt ist und er*sie danach handeln wird. Zur Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben muss er*sie grundlegende Kenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen.

- (3) Der*Die Referent*in für Finanzen ist für alle Handlungen verantwortlich, die von ihm*ihr veranlasst werden. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet gemäß des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nur das Vermögen der Studierendenschaft.
- (4) Vor der Entlastung des*der Referent*in für Finanzen nach Amtszeitende erfolgt eine Kassenprüfung.
- (5) Für die kommissarische Weiterführung des Amtes gilt die Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (Satzung). Lehnt der*die Referent*in für Finanzen die kommissarische Weiterführung des Amtes ab oder scheidet er*sie aus anderen Gründen als Zeitablauf aus, leitet ein*e vom StuPa gewählte*r Bevollmächtigte*r das Referat für Finanzen kommissarisch bis zur Wahl eine*r Nachfolger*in. Diese soll nach spätestens zwei Monaten erfolgt sein.
- (6) Alle Finanz- und Personalunterlagen sind unter Verschluss aufzubewahren.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der*Die Referent*in für Finanzen überwacht sämtliche Konten und Kassen der Studierendenschaft. Er*Sie ist für die Führung eines Inventarverzeichnisses verantwortlich.
- (2) Durch den*die Referent*in für Finanzen ist die wirtschaftliche und rechtmäßige Verwendung der Gelder zu kontrollieren.
- (3) Der*Die Referent*in für Finanzen ist gegenüber dem*der Referent*in für Finanzen der Fachschaften weisungsbefugt, soweit diese die Finanzen nicht wirtschaftlich, ordnungsgemäß und satzungsgemäß einsetzen.
- (4) Nähere Aufgaben regeln die Satzung, die Richtlinie zur Aufgabenverteilung im AStA und die Geschäftsordnung des AStA. Zudem erstellt und pflegt der*die Referent*in für Finanzen einen Leitfaden zum Referat für Finanzen, der eine genaue Beschreibung der Tätigkeit des Referats für Finanzen enthält.

Abschnitt 3 - Aufstellung und Inkrafttreten des Haushaltsplanes

§ 6 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. August und endet zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 7 Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Haushaltsplan wird jeweils für ein Haushaltsjahr vor dessen Beginn durch Beschluss des StuPa über den Haushaltsplan festgestellt.
- (2) Der*Die Referent*in für Finanzen erstellt jährlich zum Ende seines Haushaltsjahres den Entwurf eines neuen Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr. Er*Sie legt diesen möglichst bis zum 15. März, aber spätestens bis zum 31. März nach der Beratung im AStA dem StuPa vor. Der Entwurf muss der Studierendenschaft unverzüglich zugänglich gemacht werden. Er kann auch elektronisch zugänglich gemacht werden. Es gilt das Datum des Zugangs.
- (3) Bei Aufstellung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit zu beachten.
- (4) Im Haushaltsplan sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zweckentsprechend Buchungskonten zuzuordnen und zu erläutern.
- (5) Der Haushaltsplan muss mit seinen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind deutlich kenntlich zu machen.

- (6) Der*Die Referent*in für Finanzen hat den Entwurf des Haushaltsplans vor dem StuPa zu begründen und einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Finanzen im folgenden Haushaltsjahr zu geben. Dabei arbeitet er*sie mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des StuPa zusammen.
- (7) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben, für die Buchführung und den Jahresabschluss.

§ 8 Inkrafttreten des Haushaltsplanes und Veröffentlichung

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist auf drei getrennten Lesungen des StuPa zu beraten. Auf der ersten Lesung findet die Vorstellung durch den*die Referent*in für Finanzen und eine Generaldebatte statt. Auf der zweiten Lesung können durch das StuPa Änderungen vorgenommen werden. Diese sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Zwischen zweiter und dritter Lesung müssen zwei Wochen liegen. In dieser Zeit ist der geänderte Haushaltsentwurf der Studierendenschaft zugänglich zu machen. Nach der zweiten Lesung ist der Haushaltsentwurf unverzüglich der Rechtsaufsicht zuzuleiten.
- (2) Die Schlussberatung findet in der dritten Lesung statt. Änderungsanträge sind abweichend von der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments nur aufgrund einer Auflage der Rechtsaufsicht zulässig. Im Falle einer Änderung durch eine Auflage der Rechtsaufsicht findet eine weitere Lesung statt. Zwischen der dritten Lesung und jeder weiteren Lesung ist der geänderte Haushaltsentwurf der Studierendenschaft für eine Woche zugänglich zu machen.
- (3) In den Sitzungen hat der*die Referent*in für Finanzen dem StuPa für Fragen und weitere Erläuterungen zum Entwurf zur Verfügung zu stehen.
- (4) Das StuPa verabschiedet den Haushaltsplan mit 2/3 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder bis spätestens zum 15. Mai.
- (5) Der Haushaltsplan ist mit dem entsprechenden Beschlussprotokoll der Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Der Haushaltsplan ist nach der Genehmigung zu veröffentlichen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Einsicht in den Haushaltsplan zu nehmen.

§ 9 Vorläufige Haushaltsführung

Ist ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht in Kraft getreten, so sind die Haushaltsansätze des Vorjahres maßgeblich. Der AStA ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung berechtigt, die Ausgaben zu tätigen, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten sowie bereits rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Nachtragshaushalt

- (1) Der Haushaltsplan kann während des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushalte ergänzt oder verändert werden. Die Vorlage eines Nachtragshaushaltes ist dann notwendig, wenn absehbar ist, dass einzelne Konten des laufenden Haushalts im Sinne des § 16 Abs. 1 wesentlich überschritten werden bzw. nicht vorgesehene Ausgaben anfallen werden.
- (2) Jede Änderung eines bereits rechtskräftig beschlossenen Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich.
- (3) Die Fristen und Verfahrensvorschriften des ordentlichen Haushalts nach § 8 gelten entsprechend.

§ 11 Verantwortlichkeit für den Haushalt

- (1) Die Ausführung des Haushaltsplanes obliegt dem AStA.
- (2) Der*Die Referent*in für Finanzen ist für die Wirtschafts- und Buchführung verantwortlich und überwacht die Kassenführung. Es stellt auf Grundlage der abgeschlossenen Bücher für jedes Jahr eine Haushaltsrechnung sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf.

Die Haushaltsrechnung besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr mit den Soll-Zahlen im Haushaltsplan nach der vorgesehenen Ordnung und den Ansätzen des Haushaltsplans.

- (3) Im Rahmen einer übersichtlichen Wirtschaftsführung können mit der Genehmigung des StuPa Mitglieder des AStA und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden.
- (4) Hält der*die Referent*in für Finanzen durch einen Beschluss des AStA oder des StuPa das Wohl der Studierendenschaft durch dessen finanzielle Auswirkungen für gefährdet, muss er*sie unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch beim StuPa einlegen. Daraufhin ist der Beschluss vom Haushalts- und Finanzausschuss des StuPa sowie der*die Referent*in für Finanzen des AStA neu zu beraten und dem StuPa zur nochmaligen Abstimmung vorzulegen. Gegen den zweiten Beschluss hat der*die Referent*in für Finanzen kein Einspruchsrecht. Sieht er*sie durch diesen Beschluss das Wohl der Studierendenschaft hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen weiter für gefährdet, muss er*sie die Rechtsaufsicht (EUV) unverzüglich unterrichten.
- (5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese FO verstoßen, haften der Studierendenschaft für den dadurch entstandenen Schaden (§ 839 Abs. 1 BGB).

Abschnitt 4 - Verwendung der Haushaltsmittel

§ 12 Grundsätze

- (1) Die Verwendung aller Mittel darf nur in Übereinstimmung mit den in der Satzung definierten Aufgaben und Zielen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
- (2) Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen, sind erst nach Eingang zu tätigen und wenn der Zweck zur Erfüllung ansteht.
- (3) Bei Ausgaben für Anschaffungen oder Dienstleistungen, deren Höhe voraussichtlich 1.000,00 EUR übersteigt, sind drei Angebote einzuholen, wobei das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis bevorzugt werden soll. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Begründung.
- (4) Innerhalb eines Haushaltspostens dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht miteinander verrechnet werden (Saldierungsverbot).
- (5) Gelder der Studierendenschaft dürfen nicht für Spenden, Medikamente, Trinkgelder, Tabak oder alkoholische Getränke verwendet werden.

§ 13 Haushaltssperre

- (1) Das StuPa kann mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Haushaltssperre beschließen. Dazu ist der Haushalts- und Finanzausschuss des StuPa sowie der*die Referent*in für Finanzen anzuhören. Während der Haushaltssperre dürfen nur diejenigen Ausgaben getätigt werden zu denen die Studierendenschaft verpflichtet ist. Während der Haushaltssperre bedürfen alle Ausgaben durch die Studierendenschaft der Zustimmung des*der Referent*in für Finanzen.
- (2) Das Präsidium des StuPa hat alle Abgeordneten, den AStA und soweit erforderlich die Fachschaften (FSR) über die die Haushaltssperre unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (3) Das StuPa kann die Haushaltssperre durch Beschluss mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.

§ 14 Zuwendungen an Fachschaften

- (1) Für jede Fachschaft ist ein*e Finanzbeauftragte*r und ein*e Stellvertreter*in zu benennen. Beide sind für die Finanz- und Kontoführung verantwortlich und für ihr Konto zeichnungsbefugt.

- (2) Die Organe treffen die sachliche Entscheidung über die Verwendung der Gelder. Dabei haben die Organe die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Rahmen der Satzung und ihrer Satzungen einzuhalten. Sie sind gegenüber dem AStA empfangsberechtigt.
- (3) Der Abrechnungszeitraum der Fachschaften beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (4) Zum Ende des Abrechnungszeitraums ist dem*der Referent*in für Finanzen des AStA aufgefordert eine Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bis zum 30. Juni vorzulegen, die den Stand der Geldmittel sowie ein Kassenbuch enthält. Zum 31. Dezember ist ein Zwischenbericht anzufertigen. Ein Leitfaden über die Gestaltung des Jahresabschlussberichtes wird zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Fachschaften dürfen keine Rücklagen bilden. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden. Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.
- (6) Die Fachschaften erhalten die Mittel aus dem Haushaltsplan im Juli für das kommende Haushaltsjahr nur unter der Voraussetzung, dass die Abrechnung des laufenden Haushaltsjahres bis spätestens zum 30. Juni ordnungsgemäß erfolgt ist, Überschüsse an den AStA zurückgeführt wurden oder ein Antrag auf Verrechnung gestellt worden ist.
- (7) § 12 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 15 Projekt- und Initiativenförderung

Die Studierendenschaft stellt in ihrem Haushalt Gelder zur Förderung von Projekten und Studierendeninitiativen bereit. Ausgestaltung und Verfahren richten sich nach den vom StuPa zu beschließenden Richtlinien.

§ 15a Rückerstattung

Für die Kostenerstattung notwendige Rechnungen sind dem*der Referent*in für Finanzen zukommen zu lassen. Deren Eingang bestätigt der*die Referent*in unverzüglich. Werden die Rechnungen auf elektronischem Wege übersendet, ist eine Lesebestätigung hinzuzufügen. Unstrittige Erstattungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungszugang zu realisieren, sofern nicht anders geregelt.

§ 16 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben, die ein Konto um mehr als 10 vom Hundert überschreiten würden oder unter keine Zweckbestimmung im Haushaltsplan fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtrag zum Haushalt in Kraft getreten ist.
- (2) Unabweisbare Ausgaben, insbesondere Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, dürfen getätigt werden, sofern diese Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplanes eingespart werden. Der*Die Referent*in für Finanzen hat das StuPa hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei der Aufstellung eines Nachtrags zum Haushalt haben diese Ausgaben Vorrang.

§ 17 Rücklagen

- (1) Die Studierendenschaft ist zur Bildung von Rücklagen verpflichtet, soweit ihre Bildung zum Zweck der Liquiditätssicherung erfolgt. Die Rücklagen gliedern sich in eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage.
 - a. Die Betriebsmittelrücklage muss eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten. Sie soll den*die Referent*in befähigen, die laufenden Geschäfte, zumindest in den ersten drei Monaten des neuen Haushaltsjahres zu tätigen, spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Semesterbeiträge eingehen. Angemessen sind 10.000,00 EUR pro Monat.
 - b. Die Ausgleichsrücklage soll verhindern, dass allzu große Schwankungen in der Haushaltsführung für mehrere Jahre auftreten, die sich aus der Zahl der Beitrags-

pflichtigen und ihrer Leistungsfähigkeit ergeben können. Sie beträgt 10 vom Hundert des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der abgeschlossenen Haushalte der vergangenen zwei Jahre.

- (2) Für Vermögensgegenstände von erheblichem Wert, die aufgrund von unvorhersehbaren Umständen neu angeschafft werden müssen und andere Ausgaben für besondere Vorhaben können in zweckgebundenen Erweiterungs- und Sonderrücklagen angesammelt werden, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts voraussichtlich nicht bestritten werden können (andere Rücklagen).
- (3) Der*Die Referent*in für Finanzen erstellt jährlich zum Ende eines Haushaltsjahres eine Aufstellung über die Entwicklung der Rücklagen im Haushaltsjahr (Rücklagenspiegel), welcher ausgehend vom Beginn des Haushaltsjahres gesondert die Anfangsbestände der eingestellten Rücklagen nach Abs. 1 und 2 erfasst. Während des Haushaltsjahres sind Zu- und Abgänge zu erfassen. Der Endbestand bildet den Anfangsbestand im Rücklagenspiegel des folgenden Haushaltsjahres. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind außerdem im Haushalt zu veranschlagen und rechnungsmäßig nachzuweisen.
- (4) Rücklagen, die keine anderen Rücklagen im Sinne von Abs. 2 sind, sind stets und zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres rechnungsmäßig vollständig aufzulösen. Die Auflösung wird im Rücklagenspiegel als Abgang gezeigt. Zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt der*die Referent*in für Finanzen rechnerisch die Höhe der Rücklagen nach Abs. 1 und zeigt diese im Rücklagenspiegel als Zugang. Andere Rücklagen sind in dem Zeitpunkt aufzulösen, in welchem der Grund für ihre Einstellung entfällt.
- (5) Die Rücklagen sind mündelsicher nach § 1807 a.F. des Bürgerlichen Gesetzbuches anzulegen. Verlustrisiken dürfen zu keinem Zeitpunkt bestehen. Bei Tätigkeit von Finanzanlagen sind voraussichtliche Fälligkeitstermine zu berücksichtigen.
- (6) Zinsen, die für Rücklagen im Haushaltsjahr voraussichtlich erwachsen, sind im Haushalt zu vereinnahmen und dürfen nicht auf die Höhe der Rücklagen zugeschrieben werden. Dies gilt nicht für andere Rücklagen im Sinne von Abs. 2.

§ 18 Kredite, Gewährleistungen

- (1) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

§ 18a Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ausübung des Amtes von gewählten Mitgliedern der Organe der Studierendenschaft und von Studierenden, die in deren Auftrag tätig werden, erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Das StuPa kann Abweichungen hiervon in einer Entschädigungsordnung festsetzen.
- (2) Die Aufgaben von Mitgliedern der Organe der Studierendenschaft dürfen nicht von Dritten gegen Entgelt ausgeübt werden. S. 1 gilt nicht für Aufgaben, die das zumutbare Maß an personellen, fachlichen oder zeitlichen Leistungsvermögen übersteigen und deren Finanzierung im Rahmen des Haushalts gesichert ist. Im Zweifel entscheidet das StuPa über die Zumutbarkeit.

§ 18b Erstattung von Reisekosten

- (1) Gewählte Mitglieder von Organen der Studierendenschaft oder von ihnen entsandte Personen haben zur Wahrnehmung ihrer gesetz- und satzungsgemäßen Aufgaben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel. Dies gilt für Bahnfahrten außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets in der 2. Klasse unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Ermäßigungen.
- (2) Die entstandenen Reisekosten müssen nachgewiesen werden.

§ 18c Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Zahlung der Entschädigung für die Mitglieder des AStA hat am 25. Kalendertag des laufenden Monats oder am darauffolgenden Werktag bargeldlos zu erfolgen. Eine Aussetzung, ein Aufschub oder eine Kürzung der Zahlung ist nur durch vorherigen Beschluss des StuPa zulässig.
- (2) Beginnt oder endet das Amt eines gewählten Mitglieds des AStA während eines laufenden Monats, ist die Entschädigung anteilig für den Monat zu gewähren. Für die Berechnung sind die Kalendertage im Amt im Verhältnis zu den Tagen des entsprechenden Monats maßgebend.
- (3) Erstattungen gemäß § 18 b haben unverzüglich nach Beschlussfassung zu erfolgen.
- (4) Die letzte Entschädigung erfolgt erst nach Annahme des Rechenschaftsberichtes durch das StuPa und eine ordnungsgemäße Übergabe der Referatsaufgaben.

Abschnitt 5 - Kassen- und Bankwesen

§ 19 Kassenführung

- (1) Der*Die Referent*in für Finanzen verwaltet die Hauptkasse des AStA. Barauszahlungen sollen jedoch eine Ausnahme bleiben.
- (2) Nebenkassen können im AStA-Shop, in der Fahrradwerkstatt und bei den Fachschaften geführt werden. Sofern es zweckmäßig ist, können die Nebenkassen des AStA im AStA-Shop und in der Fahrradwerkstatt zusammengelegt werden.
- (3) Die Kassen sind sicher und unter Verschluss aufzubewahren.
- (4) Für alle Kassen sind tagfertig Kassenbücher zu führen sowie jede Geldbewegung mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.
- (5) Für Ein- und Auszahlungen sind nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden. Kassenauszahlungen sind in jedem Fall auf der Quittung durch den*die Empfänger*in durch Unterschrift nachzuweisen. Für Kassenauszahlungen sind immer die Originalbelege einzureichen, die nicht älter als vier Wochen sein sollten.
- (6) Der Kassenbestand der Hauptkasse des AStA darf 1.000,00 EUR nicht überschreiten. Die Kassenbestände der Nebenkassen dürfen 300,00 EUR nicht überschreiten. Im Fall von Abs. 2 S. 2 verdoppelt sich der maximal zulässige Kassenbestand auf 600,00 EUR. Ausnahmen sind nur kurzfristig und mit vorheriger Zustimmung des Referats für Finanzen zulässig.
- (7) Überschüsse aus den Nebenkassen sind an die AStA-Hauptkasse unaufgefordert einzuzahlen, Überschüsse in der Hauptkasse sind bei der Bank einzuzahlen.
- (8) Die Kassenbestände sind mit den Endbeständen im Kassenbuch abzustimmen. Abweichungen sind dem*der Referent*in für Finanzen zu melden und zu klären.
- (9) Zum Monatsende sind die Kassen abzuschließen und die Kassenbücher dem*der Referent*in für Finanzen zum Buchen vorzulegen.

§ 20 Bankführung

- (1) Zu Beginn des Haushaltsjahres sind den Banken die neuen Zeichnungsbefugten zu benennen.
- (2) Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der Satzung. Diese obliegt den Mitgliedern des AStA-Vorstands.
- (3) Die Bankkonten werden von dem*der Referent*in für Finanzen überwacht.
- (4) Geldbewegungen auf den Konten können nur mit je zwei Zeichnungsbefugten des AStA vorgenommen werden.

Abschnitt 6 - Buchführung / Jahresabschluss

§ 21 Buchführung

- (1) Buchungen werden nicht ohne das Vorliegen eines entsprechenden Belegs vorgenommen. Der*Die Referent*in für Finanzen ist nicht befugt, Belege, die der Veranlassung einer Zahlung dienen, auszustellen (4-Augen-Prinzip).
- (2) Alle Buchungen sind nach der Zeitfolge zu erfassen und den Konten laut Kontenplan zuzuordnen.
- (3) Alle Belege sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen, zu kontieren und fortlaufend nummeriert lückenlos abzulegen. Die Belege sind zehn Jahre unter Verschluss aufzubewahren.
- (4) Rechnungen und sonstige Forderungen sind termingerecht zu begleichen, um Verzugszinsen zu verhindern. Weitere Einzelheiten zur Buchführung sind im Begleitfaden des*der Referent*in für Finanzen geregelt.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Spätestens zwei Monate nach Ende des Haushaltsjahres ist durch den*die Referent*in für Finanzen der Jahresabschluss für das vergangene Haushaltsjahr zu erstellen. Abweichend von S. 1 ist der*die Referent*in für Finanzen berechtigt, einen Auftrag über die Erstellung einem Dritten zu erteilen, wenn dieser über die erforderliche Befähigung verfügt.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus:
 - a. einer Aufstellung über das Sach- und das Barvermögen der Studierendenschaft;
 - b. einer Aufstellung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Einnahmen-Ausgaben Rechnung);
 - c. einem Soll-Ist-Vergleich mit dem zuletzt gültigen Haushaltsplan *und*
 - d. einem Rücklagenspiegel.

Dem Jahresabschluss soll eine Darstellung und Ausblick über wesentliche Entwicklungen von Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Haushaltsplan in Worten, beigelegt werden (Sachbericht).

- (3) Nach dem Jahresabschluss dürfen keine Buchungen für den abgelaufenen Zeitraum mehr durchgeführt werden.
- (4) Der Jahresabschluss ist dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zuzustellen und von diesem zu prüfen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des*der Referent*in für Finanzen ist er*sie dem StuPa zur Kenntnis zu bringen. Sollten aus dem Jahresabschluss Verstöße gegen diese Ordnung, ihr untergeordnete Bestimmungen oder übergeordnete Bestimmungen sichtbar werden, so ist das StuPa hierüber zu informieren.

§ 23 Rechnungsprüfung

(aufgehoben)

§ 24 Entlastung

(aufgehoben)

Abschnitt 7 - Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Finanzordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (FO) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige FO außer Kraft.

Wahlordnung

der Studierendenschaft der Europa-Universität

Viadrina Frankfurt (Oder) (WO)

vom 11. Juni 2025,

Aufgrund der §§ 17 Abs. 2, 68 Abs. 2 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) i.V.m. § 27 der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Art. 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft erlässt das Studierendenparlament der EUV die folgende Wahlordnung.

Erster Abschnitt - Allgemeine Grundsätze	30
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften.....	30
§ 1 Geltungsbereich	30
§ 2 Wahlgrundsätze.....	30
§ 3 Wahlberechtigung.....	30
§ 4 Wahlberechtigtenverzeichnis.....	30
§ 5 Wahlbekanntmachung.....	31
§ 6 Kandidaturen	31
§ 7 Prüfung der Kandidaturen	32
§ 8 Wahlunterlagen	32
§ 9 Urnenwahl	32
§ 10 Briefwahl.....	32
§ 11 Ausschließliche Briefwahl.....	33
§ 12 Onlinewahl.....	33
§ 13 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung.....	34
§ 14 Stimmenauszählung.....	34
§ 15 Sitzzuteilung	34
§ 16 Wahlergebnis.....	34

§ 17 Annahme der Wahl.....	35
§ 18 Wahleinspruch.....	35
§ 19 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl.....	35
§ 20 Inhalt der Entscheidung.....	35
§ 21 Zustellung der Entscheidung und Rechtsbehelf	36
§ 22 Vernichtung der Wahlunterlagen	36
Zweiter Unterabschnitt: Wahlorgane	36
§ 23 Wahlorgane	36
§ 24 Wahlleitung.....	36
§ 25 Wahlkommission	36
§ 26 Wahlprüfungskommission	37
Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl des Studierendenparlamentes	37
§ 27 Fristen und Termine	37
§ 28 Konstituierende Sitzung.....	37
§ 29 Wahl des Präsidiums.....	37
§ 30 Nachrücken	38
Dritter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl der Fachschaftsräte (FSR)	38
§ 31 Bestimmungen für die Wahl der Fachschaftsräte (FSR)	38
Vierter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)	38
§ 32 Fristen und Termine	38
§ 33 Wahlvorgang	38
§ 34 Misstrauensvotum	39
§ 35 Nachwahlen.....	39

Fünfter Abschnitt: Besonderer Teil zur Zusammensetzung des Local Board und Besetzung des Student Board der European Reform University Alliance (ERUA)	39
§ 36 Fristen und Termine; Nachwahlen.....	39
§ 37 Besetzungsverfahren des Student Board	40
Sechster Abschnitt: Urabstimmung	40
§ 38 Allgemeine Grundsätze	40
§ 39 Abstimmungsleitung	40
§ 40 Antragstellung.....	40
§ 41 Antragsprüfung	41
§ 42 Abstimmungsverzeichnis	41
§ 43 Vollversammlung.....	41
§ 44 Abstimmungsverfahren.....	41
§ 45 Stimmenauszählung und Abstimmungsergebnis.....	41
§ 46 Einsprüche und Abstimmungsprüfung.....	41
Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen	41
§ 47 Änderungen der Wahlordnung	41
§ 48 Genehmigungspflicht.....	42
§ 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	42

Erster Abschnitt - Allgemeine Grundsätze

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt:

- a. für die Wahl des Studierendenparlaments (StuPa);
- b. für die Wahl des Präsidiums des StuPa;
- c. für die Wahlen der Fachschaftsräte (FSR);
- d. für die Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA);
- e. für die Besetzung und Bestätigung der Mitglieder im Student Board (SB) der Europea Reform University Alliance (ERUA) *und*
- f. für die Urabstimmung.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahlen finden öffentlich statt.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Die Wahlen können in der Zeit von Montag bis Freitag in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Die Wahlen zum StuPa finden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl statt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen einer Liste oder einer*m Kandidat*in geben.
- (6) Ist die Zahl der Wahlberechtigten geringer als 25, kann von der personalisierten Verhältniswahl zu Gunsten einer Personenwahl abgesehen werden.
- (7) Stehen nur einzelne Kandidat*innen zur Wahl, ist von der personalisierten Verhältniswahl abzusehen und eine Personenwahl durchzuführen.
- (8) Die Wahlen zu den FSR erfolgen grundsätzlich nach den Grundsätzen der Personenwahl.
- (9) Stehen den Wahlberechtigten mehrere Stimmen zur Verfügung, können sie ihre Stimmen auf mehrere Kandidat*innen verteilen und / oder einzelnen Kandidat*innen mehrere ihrer Stimmen geben.
- (10) Bei den Wahlen in der Studierendenschaft hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Ausgenommen hiervon sind die Wahlen zum StuPa, bei denen jede*r Wahlberechtigte über maximal 3 Stimmen verfügt. Stimmenhäufungen sind zulässig.
- (11) Zulässige Wahlverfahren sind:
 - a. ausschließlich Briefwahl;
 - b. Urnen- und Briefwahl;
 - c. Online- und Briefwahl *oder*
 - d. Urnen-, Online- und Briefwahl.
- (12) Die Art oder die Arten des Wahlverfahrens müssen vor einer Wahl festgelegt werden.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für das StuPa sind alle im Sinne der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina (EUV) ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die FSR sind alle nach Satz 1 eingeschriebenen Studierenden der jeweiligen Fakultät.
- (2) Für die Wahl zum AStA gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass nur die Mitglieder des StuPa aktiv wahlberechtigt sind.

§ 4 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Das Wahlberechtigtenverzeichnis enthält Name, Vorname sowie den Studiengang und die Matrikelnummer aller Wahlberechtigten.

- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zur Bekanntmachung der Wahl zur Einsicht in der Geschäftsstelle des AStA offenzulegen.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird aus den Matrikeln der EUV ermittelt. Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme nur abgeben, wenn sie im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt werden. Bei der Aufstellung der Wahlberechtigtenverzeichnis ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Vor der Wahl ist aus dem Immatrikulationsamt ein aktuelles Wahlberechtigtenverzeichnis des laufenden Semesters von der studentischen Wahlleitung einzuholen.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlkommission. Nach Schließung des Verzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses der Wahlkommission berichtigt.

§ 5 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Durchführung der Wahl ist durch eine Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - a. Anzahl, Amtsort und Amtszeit des zu wählenden Organs bzw. der zu wählenden Mitglieder;
 - b. Ort, Zeit, Dauer und Art bzw. Arten der Wahl;
 - c. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem;
 - d. im Falle einer Briefwahl oder einer Onlinewahl den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl oder der Onlinewahl;
 - e. Angaben darüber, wo und wann die zugrundeliegenden Wahlregelungen zur Einsicht ausliegen und an welchen Stellen weitere Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen;
 - f. den Stichtag für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis und den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis eingetragen ist;
 - g. Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnis zur Einsichtnahme und der Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten;
 - h. die Aufforderung, Kandidaturen frist- und formgerecht einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung;
 - i. Ort und Zeit der Sitzung der Wahlleitung, in welcher das Ergebnis der Wahl festgestellt wird;
 - j. Ort und Tag des Erlasses der Bekanntmachung.

§ 6 Kandidaturen

- (1) Ab dem ersten Werktag nach der Wahlbekanntmachung kann die Kandidatur durch einen Brief oder eine E-Mail an die Wahlleitung (Brief- bzw. Onlinekandidatur) erklärt werden. Mehrfachkandidaturen sind nicht möglich.
- (2) Die Kandidatur muss enthalten:
 - a. im Falle der personalisierten Verhältniswahl den Namen der Liste, für die kandidiert wird, sofern eine Listenkandidatur angestrebt wird;
 - b. Name und Vorname der oder des Studierenden;
 - c. Matrikelnummer der oder des Studierenden;
 - d. Studiengang der oder des Studierenden;
 - e. Anschrift der oder des Studierenden *und*
 - f. Unterschrift der oder des Studierenden.
- (3) Mit der Unterschrift bestätigt die*der Studierende die Kandidatur und erklärt, dass ihr*ihm diese Wahlordnung bekannt ist.
- (4) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidierende, so kann eine Listenbezeichnung und die Reihenfolge der Kandidierenden angegeben werden. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, wird die Liste unter dem Namen der*des ersten Kandidierenden auf dem Wahlvorschlag geführt.

- (5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die nicht gleichzeitig kandidieren.
- (6) Nach dem Anzeigen der Listen ist das Verbinden mehrerer Listen unzulässig.
- (7) Kandidaturen für mehrere Gremien sind zulässig. Art. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (Satzung) bleibt davon unberührt.

§ 7 Prüfung der Kandidaturen

- (1) Die Wahlleitung prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die Wahlvorschläge der Form des § 6 genügen und die vorgeschlagenen Personen im Sinne dieser Ordnung wahlberechtigt sind. Bei Formmängeln kann die Wahlleitung eine Frist von maximal fünf Vorlesungstagen zur Behebung der Mängel setzen.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag auch nach der Nachbesserungsfrist des Abs. 1 nicht den Formvorschriften, so sind die darin vorgeschlagenen nicht zur Wahl zuzulassen. Gleiches gilt bei verspätet eingegangenen Wahlvorschlägen.

§ 8 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind:
 - a. der Stimmzettel;
 - b. bei der Stimmabgabe durch Briefwahl zusätzlich:
 1. die Erklärung zur Briefwahl;
 2. der Wahlumschlag *und*
 3. der Freiumsschlag mit dem Vermerk *Briefwahl*.
- (2) Die Stimmzettel müssen jeweils die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben (amtliche Stimmzettel). Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, für welche Wahl sie gültig sind. Die Stimmzettel sind in deutscher und englischer Sprache anzufertigen. In begründeten Fällen kann die Wahlleitung die Stimmzettel zusätzlich in jeder der im Sprachenzentrum angebotenen Sprachen beschriften.
- (3) Bei einer Onlinewahl muss ein elektronischer Stimmzettel zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmungen in Abs. 2 sind dabei zu beachten.

§ 9 Urnenwahl

- (1) Das Wahllokal muss allen Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten zugänglich sein. Solange das Wahllokal geöffnet ist, muss mindestens ein Mitglied der Wahlkommission anwesend sein. Nach Ablauf der für die Wahlhandlungen festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Wahlunterlagen sind.
- (2) Jede Form von Beeinflussung der Wahlberechtigten in der Wahlkabine selbst sowie in dem Gebäude, in dem die Wahl stattfindet, ist für den gesamten Zeitraum der Wahlen auszuschließen. Im Wahllokal sind Musterstimmzettel auszustellen. Die Wahlleitung stellt Wahlkabinen für das unbeobachtete und ungestörte Ausfüllen der Stimmzettel bereit.
- (3) Für die Abgabe der Stimmzettel werden Wahlurnen bereitgestellt. Vor Beginn der Wahl müssen die Wahlurnen leer sein und versiegelt werden, dies ist von der Wahlkommission in Anwesenheit der Wahlleitung zu überprüfen. Vor der Stimmenauszählung dürfen keine Stimmzettel entnommen oder ordnungswidrig eingeworfen werden.
- (4) Zur Stimmabgabe an der Urne kann nur zugelassen werden, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ihre*seine Stimme noch nicht durch Briefwahl oder Onlinewahl abgegeben hat und sich durch ein gültiges, amtliches Dokument mit Lichtbild oder Studierendenausweis ausweisen kann. Die Stimmabgabe ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

§ 10 Briefwahl

- (1) Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses können Wahlberechtigte einen schriftlichen Antrag auf Briefwahl bei der Wahlleitung einreichen.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl muss enthalten:

- a. Name;
- b. Vorname;
- c. Fakultät;
- d. Matrikelnummer;
- e. Postanschrift.

Sollten nicht alle Daten nach Abs. 2 S. 1 lit. a-e übermittelt worden sein, hat die Wahlleitung, soweit ihr möglich, bei der*dem Studierenden um die Übermittlung der noch fehlenden Angaben zu bitten, sollte dies noch innerhalb der Frist nach Abs. 3 möglich sein. Sollten daraufhin die fehlenden Daten nicht übermittelt werden, ist der Antrag abzulehnen.

- (3) Die Unterlagen können persönlich von den Wahlberechtigten beantragt und abgeholt werden. Ein Versand der Unterlagen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, welcher bis zu fünf Werktagen vor dem ersten Wahltag eingegangen sein muss. Der Antrag auf Versendung der Unterlagen kann nur mit dem Antrag auf Briefwahl gestellt werden und hat diesem beizuliegen.
- (4) Für die Stimmabgabe durch Brief ist § 9 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.
- (5) Nach der Erstellung der Wahlunterlagen werden die beantragten Briefwahlunterlagen an die Antragstellenden ausgegeben. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu kennzeichnen.
- (6) Der*Die Wahlberechtigte unterschreibt die vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag (Wahlbrief) und versendet beide Dokumente im Freiumschlag an die vorgedruckte Anschrift. Die Unterlagen können auch direkt bei der Wahlleitung abgegeben werden. Die Wahlleitung vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.
- (7) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief vor dem Ende der zugehörigen Urnenwahl bei der Wahlleitung eingegangen ist. Der*Die Briefwähler*in hat dafür zu sorgen, dass seine*ihre Stimmabgabe fristgerecht bei der Wahlleitung eingeht. Die eingehenden Wahlbriefe sind durch die Wahlleitung sicher und ungeöffnet aufzubewahren.
- (8) Nach dem Ende der Briefwahl, der zugehörigen Urnenwahl und der Onlinewahl öffnet die Wahlleitung die eingegangenen Unterlagen. Soweit keine Beanstandungen bestehen, wird der Wahlbrief ungeöffnet in die Urne geworfen. Unvollständige Unterlagen oder Unterlagen, die verspätet eintreffen, gelten als ungültige Stimmabgabe. Wenn bereits Briefwahlunterlagen angefordert sind, der*die Wähler*in sich jedoch dazu entscheidet, sich zur Urnenwahl zu begeben, sind die Briefwahlunterlagen vollständig im Wahllokal zurückzugeben. Die Wahlunterlagen sind entsprechend zu kennzeichnen und bleiben verschlossen.
- (9) Durch Beantragung der Briefwahl wird die wahlberechtigte Person für eine Onlinewahl gesperrt.

§ 11 Ausschließliche Briefwahl

- (1) Sollte eine Urnenwahl aus besonderen Gründen, insbesondere Naturkatastrophen oder Pandemien, nicht vertretbar sein, so ist die Briefwahl die ausschließliche Form der Stimmabgabe. Den Wahlorganen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Über das Vorliegen von besonderen Gründen nach Abs. 1 entscheidet das StuPa spätestens drei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (3) Die zu wählenden Gremien, die Wahlorgane sowie der AStA sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Studierendenschaft ist unverzüglich unter Nennung der Voraussetzungen der Briefwahl über die universitätsinternen E-Mail-Adressen hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Onlinewahl

- (1) Bei einer Onlinewahl ist durch eine personenbezogene, eindeutige Benutzerkennung sicherzustellen, dass eine wahlberechtigte Person nicht mehrfach an der gleichen Wahl teilnehmen bzw. eine Stimme abgeben kann.

- (2) Die eigentliche Abgabe der Stimme muss anonymisiert erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf die personenbezogene, eindeutige Benutzerkennung erlauben.
- (3) Zu einer Onlinewahl kann per E-Mail eingeladen werden. In der E-Mail können persönliche Zugangsdaten sowie Anweisungen zur Durchführung der Stimmabgabe enthalten sein. Einen Tag vor Ende der Onlinewahl sollte eine Erinnerungsmail versendet werden.
- (4) Die Auszählung der Onlinewahl darf erst nach Beendigung der Urnenwahl erfolgen.

§ 13 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

- (1) Insbesondere für den Fall, dass die Wahlkommission weniger als drei Mitglieder hat oder die Studierendenschaft keine Wahlleitung hat, leistet auf Antrag des StuPa die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen der Studierendenschaft, s. § 27 S. 4 der Wahlordnung der EUV.
- (2) Sofern kein StuPa besteht oder dieses lediglich kommissarisch fortbesteht, geht die Antragskompetenz auf Verwaltungshilfe auf den AStA über.

§ 14 Stimmenauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Fristen der Brief- und Onlinewahl und dem Einwurf der Wahlbriefe in die Urnen durch die beschlussfähige Wahlkommission.
- (2) Bei der Auszählung werden zusammengezählt:
 - a. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Stimmen, die an die einzelnen Listen vergeben wurden, inklusive der Stimmen, die den Kandidat*innen der jeweiligen Liste gegeben wurden;
 - b. die Stimmen, die den einzelnen Kandidat*innen gegeben wurden *und*
 - c. die ungültigen Stimmen.
- (3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:
 - a. der Stimmzettel nicht abgegeben wurde;
 - b. der Stimmzettel nicht als amtlich gemäß § 8 Abs. 2 erkennbar ist;
 - c. sich aus dem Stimmzettel der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lässt;
 - d. der Stimmzettel eine Kennzeichnung aufweist;
 - e. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält *oder*
 - f. ein Wahlbrief entsprechend gekennzeichnet ist.

§ 15 Sitzzuteilung

- (1) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl werden die auf die Listen entfallenden Sitze im Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Die Reihenfolge der Kandidat*innen innerhalb einer Liste wird durch die Anzahl der Stimmen, die auf die Einzelpersonen entfallen, festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die betreffenden Personen der Liste selbst. Die Entscheidung ist schriftlich festzuhalten. Bei Uneinigkeit ist die Reihenfolge im Wahlberechtigtenverzeichnis ausschlaggebend.
- (2) Im Falle der Personenwahl sind die nach der Stimmenzahl bestplatzierten Kandidat*innen gewählt.

§ 16 Wahlergebnis

- (1) Binnen drei Werktagen nach der Auszählung der Stimmen und der Sitzzuteilung stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis fest und veröffentlicht dieses hochschulöffentlich.
- (2) Die Feststellung enthält zusätzlich zu den in § 14 ermittelten Daten folgende Informationen:
 - a. die Zahl der Wahlberechtigten;
 - b. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 - c. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Reihenfolge der Kandidat*innen innerhalb einer Liste;
 - d. die Namen der gewählten Kandidat*innen *und*
 - e. das Datum und die Zeit der Feststellung.

- (3) Binnen zwei Werktagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat die Wahlleitung den Gewählten das Ergebnis in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 17 Annahme der Wahl

- (1) Die Wahl gilt als angenommen, wenn der*die Gewählte der Wahlleitung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des Wahlergebnisses nach § 16 Abs. 3 schriftlich erklärt hat, dass er*sie die Wahl ablehnt.
- (2) Eine Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.

§ 18 Wahleinspruch

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Ein Wahleinspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag oder ein*e Bewerbende*r zu Unrecht zugelassen worden ist.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung frühestens am Tag der Wahl und spätestens eine Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen; der Wahleinspruch der Wahlleitung selbst ist an die Wahlprüfungskommission zu richten.
- (3) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in dieser Ordnung vorgesehen sind, angefochten werden.
- (4) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Wahlleitung legt die bei ihr eingereichten Wahleinsprüche mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Wahlprüfungskommission vor.

§ 19 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahlprüfung obliegt der Wahlprüfungskommission. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl. Sie verhandelt hierüber in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Vertretung im Falle einer unbesetzten Wahlprüfungskommission kann der Rechtsaufsicht (EUV) übertragen werden.
- (3) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind die Wahlleitung, diejenige Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und diejenige Person, gegen dessen*deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.
- (4) Die Beteiligten nach Abs. 3 dürfen an der Beschlussfassung über den Wahleinspruch nicht teilnehmen.

§ 20 Inhalt der Entscheidung

- (1) Die Wahlprüfungskommission trifft nach Ablauf der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Frist durch Beschluss insbesondere folgende Wahlprüfungsentscheidung:
 - a. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; *oder*
 - b. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; *oder*
 - c. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; *oder*
 - d. die Einwendungen gegen die Wahl sind zumindest zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatsachen sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird:
 1. das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt *oder*
 2. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.
- (2) Die Beschlüsse zu Abs.1 Nummer lit. b bis d sind zu begründen.

§ 21 Zustellung der Entscheidung und Rechtsbehelf

- (1) Die Wahlprüfungsentscheidung ist den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich zu machen.
- (2) Gegen die Wahlprüfungsentscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Klage gegen die Studierendenschaft zu richten ist und ein Widerspruch gegen den Beschluss der Wahlprüfungskommission nicht stattfindet. Die Rechtsaufsicht ist auch dann klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihr erhoben worden ist.
- (3) Beschlüsse des StuPa oder des AStA, die vor der Bestandskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlprüfungsentscheidungen im Sinne des § 20 Abs. 1 lit. a.

§ 22 Vernichtung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden.
- (2) Die Wahlleitung kann zulassen, dass die nach Abs. 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahleinspruchsverfahren in Frage kommen.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis und Zähllisten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn sie durch die Wahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahleinspruchsverfahren nicht von Bedeutung sein können.

Zweiter Unterabschnitt: Wahlorgane

§ 23 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, die Wahlkommission und die Wahlprüfungskommission.
- (2) Die Wahlorgane handeln unparteiisch und gewissenhaft.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen nicht für Wahlen kandidieren. Ebenfalls dürfen gewählte Mitglieder der Organe der Studierendenschaft nicht Mitglieder der Wahlorgane sein.

§ 24 Wahlleitung

- (1) Das StuPa wählt zu Beginn seiner Legislaturperiode für die Dauer eines Jahres eine Wahlleitung. Eine Abberufung kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlleitung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Beaufsichtigung der Durchführung der Wahlen und das Bekanntgeben des Ergebnisses;
 - b. die Offenlegung und Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnis;
 - c. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Kandidaturen *und*
 - d. die Festlegung eines Termins für das Zusammentreffen der Studierendenschaft für das LB General Assembly mit einer hochschulöffentlichen Einladung.

§ 25 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus der Wahlleitung und weiteren vier Mitgliedern, die das StuPa zu Beginn seiner Legislaturperiode für die Dauer eines Jahres wählt. Die Abberufung eines Mitgliedes kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlkommission führt die Wahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung durch, beaufsichtigt den Wahlgang, zählt öffentlich die Stimmen aus und protokolliert das Ergebnis.
- (3) Die Wahlkommission ist insbesondere zuständig für:
 - a. den Erlass und die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung;

- b. die ordnungsgemäße Ausgabe und Entgegennahme der Stimmzettel;
 - c. die Feststellung des Wahlergebnisses *und*
 - d. die Entscheidung über Einsprüche gegen Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis.
- (4) Die Wahlkommission legt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Wahlleitung fest, die bei einer Verhinderung der Wahlleitung die Aufgaben der Wahlleitung übernimmt. Gibt es keine stellvertretende Wahlleitung, wird eine Person durch einen Beschluss des StuPa zur stellvertretenden Wahlleitung bestimmt.
 - (5) Die Wahlleitung hat den Vorsitz der Wahlkommission inne und beruft ihre Sitzungen ein.
 - (6) Die Wahlleitung kann mit Zustimmung der Wahlkommission freiwillige Helfer für die Durchführung der Wahlen berufen.

§ 26 Wahlprüfungskommission

- (1) Das StuPa wählt zu Beginn seiner Legislaturperiode für die Dauer eines Jahres eine Wahlprüfungskommission mit drei Mitgliedern. Eine Abberufung kann nur mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und entscheidet über Wahleinsprüche nach Anhörung der Wahlleitung.

Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl des Studierendenparlamentes

§ 27 Fristen und Termine

- (1) Das StuPa legt auf Vorschlag der Wahlleitung zwei einheitliche Termine für die Wahlen der Organe der Studierendenschaft fest. Diese haben im Monat Juni und Dezember stattzufinden. Sie sollen in Abstimmung mit den Wahlen der Organe der Universität stattfinden.
- (2) Wird Verwaltungshilfe nach § 13 Abs. 2 in Anspruch genommen, hat der AStA den Termin für Neuwahlen in Absprache mit der Verwaltungshilfe bestimmen.
- (3) Die Festlegung der übrigen Fristen erfolgt durch die Wahlleitung.
- (4) Die Wahlen zum StuPa finden im Juni statt.

§ 28 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Parlaments erfolgt innerhalb von 15 Werktagen in der Zeit zwischen Montag und Freitag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und entsprechend der Geschäftsordnung des Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina (GO-StuPa) durch die Wahlkommission.
- (2) Eine Konstituierung kann auf einer außerordentlichen Sitzung erfolgen.
- (3) Mit der Konstituierung des neu gewählten StuPa endet die Amtszeit des bis zu diesem Zeitpunkt amtierenden StuPa.

§ 29 Wahl des Präsidiums

- (1) In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des Präsidiums. Die Wahl ist mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung bekanntzumachen. Gewählt wird durch Urnenwahl.
- (2) Alle Mitglieder des StuPa besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Kandidatur kann bis unmittelbar vor der Wahl erklärt werden. Die Bekanntmachung der Kandidierenden erfolgt durch Verkündung durch die Wahlleitung.
- (4) Die Wahl erfolgt nach dem Prinzip der Personenwahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kann die Wahl im ersten Wahlgang nicht entschieden werden, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei einer einzelnen kandidierenden Person ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei mehreren kandidierenden Personen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Führt auch der zweite Wahlgang bei mehreren kandidierenden Personen zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

- (5) Jedes Mitglied des StuPa wählt die Kandidierenden seines*ihres Vertrauens; es dürfen nicht mehr Kandidierende gewählt werden, als Präsidiumsmitglieder zu wählen sind.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, ist der Sitz in der nächsten Sitzung des StuPa neu zu besetzen. Die Nachwahl wird vom Präsidium oder von einer durch das StuPa bestimmten Person geleitet.

§ 30 Nachrücken

- (1) Scheidet das gewählte Mitglied des StuPa durch:
 - a. Tod;
 - b. Dauerhaften Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - c. Exmatrikulation;
 - d. gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärten Mandatsverzicht oder Rücktritt;
 - e. Abwahl *oder*
 - f. die Wahl in ein anderes Organ der verfassten Studierendenschaft
 aus, so rückt die erste Person der Liste nach.
- (2) Ist eine Liste erschöpft und verfügt über kein*e Nachrücker*innen mehr, werden die freiwerdenden Plätze nicht besetzt und an keine andere Liste vergeben. Die satzungsgemäße Anzahl der Mitglieder des Organs sinkt dementsprechend für den Rest der Wahlperiode. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden lediglich Anwendung auf das StuPa.
- (3) Der nachrückenden Person ist die Mitgliedschaft unverzüglich schriftlich durch die Wahlleitung mitzuteilen.

Dritter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl der Fachschaftsräte (FSR)

§ 31 Bestimmungen für die Wahl der Fachschaftsräte (FSR)

Die FSR setzen sich aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern zusammen. Diese werden zur Hälfte im Juni und zur Hälfte im Dezember für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds, finden die Nachwahlen zum nächsten ordentlichen Wahlzeitraum gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 statt.

Vierter Abschnitt: Besonderer Teil zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

§ 32 Fristen und Termine

- (1) Die Wahlen zum AStA sind unverzüglich nach der Konstituierung des StuPa durchzuführen. Das StuPa legt auf Vorschlag des*der Präsident*in des StuPa einen Termin für die Wahl fest. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass die satzungsgemäße Wahlperiode des AStA eingehalten wird.
- (2) Die Festlegung der übrigen Fristen erfolgt durch die Wahlleitung.
- (3) Die Wahlleitung sorgt nach dem Beschluss durch das StuPa unverzüglich für die Bekanntmachung des Wahltermins.
- (4) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Wahltag.
- (5) Abweichend von Abs. 1 kann eine Wahl auch auf der konstituierenden Sitzung durchgeführt werden, wenn die Wahl bereits von einer früheren Sitzung vertagt worden ist, insbesondere aufgrund von Beschlussunfähigkeit, oder aufgrund des Umstandes, dass das vorherige StuPa kommissarisch im Amt war.

§ 33 Wahlvorgang

- (1) Die Leitung des Wahlvorgangs obliegt der Wahlleitung.

- (2) Das StuPa wählt den AStA referatsspezifisch. Dabei hat jedes StuPa-Mitglied eine Stimme pro Referat. Kandidiert ein Mitglied des StuPa für den AStA, so ist es bei den dieses Referat betreffenden Beratungen und Abstimmungen als nicht dem StuPa angehörig zu betrachten.
- (3) Bewerben sich Kandidierende für mehrere Referate gleichzeitig, so sind alle Kandidaturen derselben Personen für weitere Referate hinfällig, sobald sie für eines der Referate gewählt wurden.

§ 34 Misstrauensvotum

- (1) Das StuPa kann gegen den gesamten AStA mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Abgeordneten des StuPa ein konstruktives Misstrauensvotum für den Vorstand durchführen.
- (2) Das StuPa kann einzelnen Mitgliedern des AStA mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall finden binnen vier Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode statt. Das StuPa hat nach Ablauf der vier Wochen eine*n Studierende*n mit der Wahrnehmung des Referats zu beauftragen. Kommt das StuPa dieser Verpflichtung nicht nach, geht die Verantwortung für die Beauftragung einer Person auf die Rechtsaufsicht (EUV) über. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Als konstruktives Misstrauensvotum kann das StuPa einzelnen Mitgliedern des AStA das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es gleichzeitig mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ein neues AStA-Mitglied wählt. Erreicht dieses die absolute Mehrheit nicht, bleibt das amtierende Mitglied des AStA im Amt.
- (4) Der Antrag auf ein Misstrauensvotum gegen den AStA oder einen einzelnen Referenten bzw. eine einzelne Referentin kann nur von einer Fraktion oder fünf Abgeordneten gestellt werden. Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen StuPa Sitzung.
- (5) Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens fünf Vorlesungstage liegen.

§ 35 Nachwahlen

Bleibt ein Referat zunächst unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des AStA vorzeitig durch:

- a. Tod;
- b. Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- c. Exmatrikulation;
- d. Rücktritt;
- e. Abwahl i.S.v. § 35 *oder*
- f. durch Wahl in ein anderes Wahlgremium der verfassten Studierendenschaft

aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Als Wahl im Sinne von S. 1 lit. f. gilt der Zeitpunkt, ab welchem das Mitglied des AStA stimmberechtigtes Mitglied im betreffenden Organ wird.

Fünfter Abschnitt: Besonderer Teil zur Zusammensetzung des Local Board und Besetzung des Student Board der European Reform University Alliance (ERUA)

§ 36 Fristen und Termine; Nachwahlen

- (1) Alle Studierenden, die im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden, sind Mitglied im LB.
- (2) Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 15. Juli findet die LB General Assembly statt. Den Termin der LB General Assembly legt die Wahlleitung fest und lädt hochschulöffentlich dazu ein.
- (3) Aus der Mitte der Studierenden des LB werden auf der LB General Assembly nach Abs. 2 zwei Studierende gewählt, die die Studierendenschaft der Europa-Universität Vi-

adrina im Student Board (SB) vertreten. Die gewählten Studierenden sind dem StuPa unverzüglich anzuzeigen und durch das StuPa zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht, muss die LB General Assembly neue Personen wählen.

- (4) Für die Wahlen nach Abs. 3 sowie alle weiteren Wahlen des LB gelten die Grundsätze und Regelungen dieser Wahlordnung.
- (5) Findet die LB General Assembly keine zwei geeigneten Personen, wird eine Person aus dem AStA und eine Person aus dem StuPa durch das StuPa gewählt. Findet die LB nur eine Person, so wird die zweite Person aus dem AStA vom StuPa gewählt.
- (6) Die Amtszeit des SB beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (7) Scheidet eines der Mitglieder des SB aus wird dieses unverzüglich nachgewählt.

§ 37 Besetzungsverfahren des Student Board

- (1) Die Leitung des Besetzungsverfahrens der zwei Personen im SB obliegt der Sitzungsleitung der LB General Assembly.
- (2) Die Bestätigung der vorgeschlagenen Personen durch das StuPa erfolgt durch absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

Sechster Abschnitt: Urabstimmung

§ 38 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie findet an Werktagen zwischen Montag und Freitag statt.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis gem. § 4 eingetragen sind. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im Rahmen der Urabstimmung als Abstimmungsverzeichnis bezeichnet.
- (3) Das Abstimmungsrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Abgestimmt wird durch Urnen-, Brief- und/oder Onlineabstimmung. §§ 9 ff. gelten entsprechend.
- (5) Die Abstimmung muss binnen 30 Werktagen nach ihrer Bekanntmachung abgeschlossen sein.

§ 39 Abstimmungsleitung

- (1) Die Wahlleitung und Wahlkommission leiten die Abstimmung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Wahlleitung und Wahlkommission Helfer*innen in angemessener Zahl bestellen.

§ 40 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich an die Wahlleitung zu richten.
- (2) Ein Antrag muss enthalten:
 - a. einen Nachweis über die Berechtigung, einen Antrag auf Urabstimmung gemäß der Satzung der Studierendenschaft zu stellen *und*
 - b. den vollständigen Antragstext, über den abgestimmt werden soll.
- (3) Der Antragstext darf keine Wertung über den Inhalt, über den abgestimmt werden soll, enthalten. Der Antrag ist so zu formulieren, dass er nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Mehrfache Verneinungen sind auszuschließen.

§ 41 Antragsprüfung

- (1) Unverzüglich nach Eingang des Antrags, hat die Wahlleitung die Zulässigkeit nach § 40 festzustellen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist das Ergebnis der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung hat der Hinweis beizuliegen, dass innerhalb von fünf Werktagen bei der Wahlprüfungskommission Widerspruch gegen das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung eingelegt werden kann.
- (3) Ist der Antrag zulässig, bestimmt die Wahlleitung einen Termin für die VV sowie den Durchführungszeitraum der Urabstimmung.

§ 42 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis wird zehn Werktage vor der Abstimmung geschlossen.
- (2) Mindestens fünf Werktage vor der Schließung liegt das Abstimmungsverzeichnis an einem durch die Wahlleitung bestimmten Ort zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Abstimmungsverzeichnis können ausschließlich in diesem Zeitraum gegenüber der Wahlleitung geltend gemacht werden.

§ 43 Vollversammlung

- (1) Im Vorfeld der Urabstimmung ist eine Vollversammlung (VV) zur Information über den Inhalt und die Durchführung der Urabstimmung durchzuführen. Eine VV kann auch online durchgeführt werden.
- (2) Die VV muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Durchführungszeitraums der Urabstimmung stattfinden.
- (3) Die VV wird durch die Wahlleitung geleitet.
- (4) Das Rederecht wird durch die Wahlleitung erteilt. Rederecht haben alle Anwesenden.

§ 44 Abstimmungsverfahren

- (1) Der*Die Abstimmungsberechtigte hat genau eine Stimme und kann entweder mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen.
- (2) Die Stimmabgabe ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Stimmabgabe an der Urne erfolgt täglich in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr an einer Stelle auf dem Campusgelände der Europa-Universität Viadrina.

§ 45 Stimmenauszählung und Abstimmungsergebnis

Die Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen dieser Wahlordnung.

§ 46 Einsprüche und Abstimmungsprüfung

Für Einsprüche gegen die Abstimmung gelten §§ 18 ff. entsprechend.

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 47 Änderungen der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Wahlordnung erfordern die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des StuPa. Anträge auf Änderung dieser Wahlordnung sind der Ladung zur Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, hinzuzufügen.
- (2) Änderungen der Wahlordnung auf Verlangen der Rechtsaufsicht, aufgrund von Gesetzesänderungen sowie redaktionelle Änderungen müssen vom Präsidium des StuPa unverzüglich umgesetzt werden. Die Rechtsaufsicht und das StuPa sind davon in Kenntnis zu setzen.

§ 48 Genehmigungspflicht

Diese Wahlordnung und Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht, siehe § 27 S. 3 der Wahlordnung der EUV.

§ 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.